



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus
(COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV)

Art. 25 Abs. 3

³ Die Geltungsdauer nach Absatz 2 wird bis zum Inkrafttreten eines die Verordnung ersetzenden Gesetzes, längstens aber bis zum 25. September 2028 verlängert.

SR

¹ SR 951.261

II

Diese Verordnung tritt am 26. September 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

